

Stellungnahme des Amtes für Verkehr anlässlich des Beschlusses zur Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW zur "Sperrung des Durchgangsverkehrs für zweispurige Fahrzeuge an der Straße "Im Südfeld" (Bürgeranregung vom 24.01.2022, BVBw vom 24.02.2022, TOP 7):

Die Verwaltung wird beauftragt, den Durchgangsverkehr für Autos in der Straße "Im Südfeld" zu unterbinden.

*Es wird auf den Antrag der CDU-Fraktion (Sperrung Mauseteich und Im Südfeld, Drucksachenummer 3207/2020-2025) und die Stellungnahme des Amtes für Verkehr vom 22.02.2022 verwiesen.*

*Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.02.2022 beschrieben, wird in der Straße Im Südfeld kein Durchgangsverkehr in größerem Umfang stattfinden. Somit ist ein Durchfahrtsverbot nicht zwingend erforderlich.*